



U1- und U2-Erstattungsverfahren: ZVK-Beitrag geltend machen

Köln, den 19. April 2013

Für die Erstattung von fortgezahlten Arbeitsentgelten ist sowohl im Fall der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Verfahren) als auch bei mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten (U2-Verfahren) vom arbeitsrechtlichen und nicht vom sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen, weil sowohl § 4 Entgeltfortzahlungsgesetz als auch § 11 Mutterschutzgesetz einen arbeitsrechtlichen Anspruch regelt. Zum Arbeitsentgelt in diesem Sinne rechnen danach grundsätzlich alle Zuwendungen, die nach ihrer Zweckbestimmung zumindest auch als Gegenleistung für geleistete oder noch zu leistende Arbeit aufzufassen sind. Darunter fallen auch Aufwendungen, die ein Arbeitgeber leistet, um dem Arbeitnehmer oder diesem nahe stehende Personen für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern.

Zu diesem Ergebnis kommen der GKV-Spitzenverband und die Bundesverbände der Krankenkassen auf einer Fachkonferenz. Im Sinne einer gleichgerichteten Verfahrensweise der einzelnen Krankenkassen ist dabei folgende einheitliche Rechtsauffassung herbeigeführt worden: Aufwendungen des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers sind erstattungsfähig, sofern der Arbeitnehmer einen eigenen Rechtsanspruch gegen die Versorgungseinrichtung oder den Versicherer hat. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um Aufwendungen des Arbeitgebers handelt, zu denen er nach den einschlägigen tarifrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Regelungen auch im Zeitraum

der Entgeltfortzahlung verpflichtet ist. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen zählen auch Zuwendungen an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, z.B. ZVK-Umlagen. Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) hat zu dem Ergebnis mitgeteilt, anders als im Arbeitsrecht komme im öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsrecht der Auslegung der Sozialversicherungsträger eine „faktische Bindung“ zu.

Was muss der Betrieb tun?

Betrieben, die am U1- und/oder am U2-Verfahren teilnehmen, wird empfohlen, zukünftig auch den als Teil des Sozialkassen-Beitrags entrichteten ZVK-Beitrag in Höhe von momentan 1,0 % der Brutto-lohnsumme (§ 4 Nr. 3 Tarifvertrag über eine Altersversorgung für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk) als Teil des im Krankheitsfall oder durch Mutterschutz bedingt fortgezahlten Arbeitsentgelts gegenüber der jeweiligen Krankenkasse geltend zu machen.

Ein Ausgleich der an Stelle von vermögenswirksamen Leistungen möglichen Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen durch den Arbeitgeber nach dem Tarifvertrag über eine tarifliche Zusatzrente im Dachdeckerhandwerk („TZR 01“) in Höhe von momentan 33,23 Euro für Arbeitnehmer und 17,38 Euro für Auszubildende erscheint nach dem vorliegenden Besprechungsergebnis dagegen nicht möglich, da der GKV-Spitzenverband hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit ausdrücklich an eine nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung anknüpft.